

- d) Organisation des Einsatzes aller Zugkräfte auf der Grundlage eines Einsatzplanes in Zusammenarbeit mit der Maschinen-Traktoren-Station,
- e) Bereitstellung des erforderlichen Saat- und Pflanzgutes durch rechtzeitige Aufbereitung, Beizung und Auslieferung,
- f) Entfaltung einer planmäßigen gegenseitigen Hilfe in den Gemeinden und Kreisen zur Beschaffung von Saat- und Pflanzgut für saatschwache Betriebe,
- g) sorgfältige Behandlung der Pflanzkartoffelbestände (Mietenkontrolle),
- h) rechtzeitige anteilmäßige Belieferung mit Düngemittel
- i) Verbesserung der Grünlandflächen durch rechtzeitige Grabenräumung, Kompostdüngung und Pflegemaßnahmen,
- k) Maßnahmen zur Erreichung der im Plan vorgesehenen Erweiterung des Zwischenfruchtanbaues,
- l) Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung,
- m) rechtzeitige und gründliche Durchführung der Pflegemaßnahmen bei allen Kulturen,
- n) Organisation des Erfahrungsaustausches und der Beratung über die Anwendung der neuen Kenntnisse der Agrarwissenschaft und Erfahrungen der Praxis,
- o) Förderung der Wettbewerbsbewegung.
- (4) Bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne in den Bezirken, Kreisen und Gemeinden sind die für die Durchführung der einzelnen Aufgaben sowie für die Einhaltung der Termine verantwortlichen Mitarbeiter namentlich festzulegen.

§ 3

(1) Zur Überprüfung der Vorbereitung der Frühjahrsbestellung in den Maschinen-Traktoren-Stationen, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Gütern, Gemeinden und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften werden der

21. und 22. Februar 1953

zum „Tag der Bereitschaft für die Frühjahrsbestellung“ erklärt.

(2) An diesen Tagen sind in den Maschinen-Traktoren-Stationen, volkseigenen Gütern, Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften alle getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Frühjahrsbestellung durch eine Kommission zu überprüfen, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) für die Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Güter:

ein Vertreter der Bezirksverwaltung der Maschinen-Traktoren-Stationen bzw. volkseigenen Güter oder ein Vertreter des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,

ein Vertreter des Rates des Kreises,
der Leiter der Maschinen-Traktoren-Station bzw. des volkseigenen Gutes,

der Leiter der Politischen Abteilung in den Maschinen-Traktoren-Stationen,
der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung in den Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern,
die Beiräte der Maschinen-Traktoren-Stationen;

- b) für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften :

ein Vertreter des Rates des Kreises oder der Abteilung Landwirtschaft des Rates des Kreises als Vorsitzender,

der Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft,
der Agronom und Brigadier der Maschinen-Traktoren-Station,
ein Vertreter der VdGB (BHG);

- c) für die Gemeinden und Bäuerlichen Handelsgenossenschaften:

ein Vertreter des Rates des Kreises bzw. der Kreisverwaltung als Vorsitzender,

der Bürgermeister,

zwei Mitglieder der Anbauplankommission,

ein Vertreter der VdGB (BHG).

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt zur Vorbereitung und Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ eine Arbeitsanweisung bis zum 31. Januar 1953.

§ 4

(1) Zur breiten Entfaltung des sozialistischen Wettbewerbs werden für die besten Leistungen bei der Durchführung der Frühjahrsbestellung Wanderfahnen des Ministerrats und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft verliehen, und zwar:

eine Wanderfahne für den besten Bezirk,

drei Wanderfahnen für die besten Kreise,

fünf Wanderfahnen für die besten Maschinen-Traktoren-Stationen,

fünf Wanderfahnen für die besten volkseigenen Güter,

fünf Wanderfahnen für die besten Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(2) Mit der Aushändigung der Wanderfahnen sind den Siegern im sozialistischen Wettbewerb folgende Geldprämien zu überreichen:

für den besten Bezirk	10 000,— DM
für die besten Kreise je	5 000,— DM
für die besten MTS je	5 000,— DM
für die besten VEG je	5 000,— DM
für die besten LPG je	5 000,— DM

Die Aushändigung der Wanderfahnen und Prämierung erfolgt am 1. Juni 1953.